

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Lacon Electronic
GmbH und der Lacon Embedded GmbH
(Stand Mai 2018)**

1. Allgemeines

- 1) Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Verträge zwischen der Lacon Electronic GmbH („Lacon“ oder „wir“) und dem Auftragnehmer über die Lieferung von Waren.
- 2) Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden nur dann Anwendung, wenn wir uns unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben. Die bloße Bezugnahme auf Dokumente des Auftragnehmers, die seine Geschäftsbedingungen enthalten oder in denen er auf solche verweist, ist kein Einverständnis mit der Geltung der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.
- 3) Sofern es wechselseitig zur wirksamen Einbeziehung von Geschäftsbedingungen gekommen sein sollte, bleibt das Zustandekommen des Vertrages unberührt, wenn trotz Kollision sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte des Vertrages geeinigt haben. In diesem Fall gelten hinsichtlich der kollidierenden Regelungen die gesetzlichen Vorschriften.

2. Vertragsschluss und Leistungsabrufe

- 1) Der Vertrag kommt zustande durch ausdrückliche Annahme einer Bestellung der Lacon durch den Auftragnehmer. Bestellungen der Lacon haben eine Gültigkeit von zwei Wochen, sofern nicht anders angegeben. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung erst später an, so gilt dies als neues Angebot des Auftragnehmers auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages. Wir können dieses nach unserer Wahl ausdrücklich oder stillschweigend annehmen.
- 2) Sofern wir mit dem Auftragnehmer einen Rahmenvertrag über den Abruf von Leistungen geschlossen haben, können Abrufe durch uns auch in Textform oder mündlich erfolgen. Lieferabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

3. Umfang der geschuldeten Leistungen

- 1) Die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen ergeben sich zunächst aus der jeweiligen Bestellung. Sofern einzelne (Neben-)Leistungen dort nicht explizit aufgeführt sind, diese aber üblicherweise zusammen mit den aufgeführten Leistungen erbracht werden, sind diese von der Bestellung ohne gesonderte Vergütung mit umfasst.
- 2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm geschuldeten Leistungen, insbesondere Lieferung von Waren, so zu erbringen, dass diese im Gebiet der Europäischen Union gesetzeskonform in Verkehr und zum vereinbarten Zweck genutzt werden dürfen.

4. Änderungen der beauftragten Leistung, Mehr- und Minderleistungen

- 1) Lacon ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Lieferumfanges zu verlangen, wenn und soweit der Betrieb des Auftragnehmers hierauf eingerichtet ist und die Änderung für ihn zumutbar ist.
- 2) Hat die Änderung Auswirkungen auf das vereinbarte Entgelt, verpflichten sich die Parteien unter Berücksichtigung des Mehr- bzw. Minderaufwandes und der vereinbarten Entgelte für die betroffene Leistung eine entsprechende Anpassung zu vereinbaren.

- 3) Wenn der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass aufgrund des Änderungswunsches vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, hat er uns hierüber zu informieren. Wir entscheiden sodann, ob die Leistungsänderung unter einvernehmlicher Anpassung der Termine umgesetzt werden soll.
- 4) Falls der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages erkennt, dass eine vertragsgerechte Leistung nur durch Mehrung, Minderung, Änderung oder sonstiger Abweichung der vereinbarten Leistungen erreicht werden kann, hat er uns unverzüglich in Textform zu informieren.

5.Lieferung

- 1) Lieferungen haben an den von uns angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung am Bestimmungsort "DDP" gemäß den Incoterms 2010.
- 2) Teillieferung sind nur zulässig, wenn wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Übernahme von Mehrkosten, die durch die Teillieferung entstehen, erfolgt durch die Lacon nur, wenn wir die Kostenübernahme ausdrücklich erklärt haben.
- 3) Bestellte Ware ist ordnungsgemäß verpackt und beschriftet anzuliefern. Sie reist auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen in unserer Bestellung genannten Verpackungsvorschriften entsprechen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine möglichst umweltfreundliche Verpackung zu verwenden und überflüssige Verpackungen zu unterlassen. Verpackungsmaterialien, die als Sonderabfall zu entsorgen wären, sind unzulässig.
- 4) Jeder Lieferung von Waren ist ein Lieferschein mit Angabe der in unserer Bestellung angegebenen Produktbezeichnung sowie Bestell- und Produktnummern beizufügen. Im Lieferschein ist die Reihenfolge der Artikel wie in der Bestellung beizubehalten.
- 5) Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Vorgaben zu Verpackungen und deren Entsorgung einzuhalten. Gebrauchte und restentleerte Verpackungen sind durch ihn unentgeltlich zurückzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, hat er die entsprechenden angemessenen Entsorgungskosten tragen. Wir stellen diese „EXW“ (Incoterms 2010) am Lieferort gemäß Absatz 1) zur Abholung zur Verfügung.

6.Termine, Vertragsstrafe

- 1) In der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungstermine, auch Zwischentermine, sind für den Auftragnehmer verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist die freie Verfügbarkeit der geschuldeten Leistung am Bestimmungsort. Wurde Abholung der Leistung durch uns vereinbart, hat der Auftragnehmer zur Wahrung der Frist die bestellte Leistung rechtzeitig am vereinbarten Ort zur Abholung bereitzustellen und uns dies anzuzeigen.
- 2) Der Auftragnehmer gerät nach Ablauf des für eine Leistung geltenden Termins für diese in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 3) Sobald für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, hat er uns hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe der voraussichtlichen Verspätung zu informieren.

- 5) Für jeden Fall einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der vereinbarten Nettovergütung der jeweiligen Leistung pro Kalendertag der Terminüberschreitung, maximal jedoch 5% der entsprechenden Nettovergütung zur Zahlung fällig. Soweit keine Verjährung eingetreten ist, kann die Vertragsstrafe von uns bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung einer Beauftragung geltend gemacht werden. Neben der Vertragsstrafe stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Die Vertragsstrafe wird auf Schadenersatzansprüche wegen Verzugs angerechnet.

7.Grundsätze der Leistungserbringung

- 1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach dem Stand der Technik sowie unter Beachtung der üblichen fachlichen und kaufmännischen Sorgfalt.
- 2) Sofern zur Leistungserfüllung üblicherweise Ursprungszeugnisse, Sicherheitsdatenblätter, Prüfbestätigungen, Handbücher etc. übergeben werden, sind uns diese spätestens mit Lieferung zu übergeben.
- 3) Wenn unsere Bestellung auf Mustern beruht, die der Auftragnehmer uns überlassen hat, sind die entsprechenden Materialien zur Leistungserfüllung zu verwenden. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung nicht ersetzt werden, auch nicht durch gleichartige Fabrikate und Materialien. Wir werden die entsprechende Zustimmung nicht unbillig verweigern.

8.Behinderung der Leistungserfüllung

Behinderungen, die nach Auffassung des Auftragnehmers die termin- und/oder vertragsgerechte Ausführung der von ihm geschuldeten Leistungen gefährden könnten, sind uns unverzüglich in Textform anzuzeigen.

9.Subauftragnehmer

- 1) Ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung darf der Auftragnehmer keine Subauftragnehmer einsetzen. Sofern wir deren Einsatz gestatten, entbindet dies nicht den Auftragnehmer von der Verantwortlichkeit für die Leistungen seiner Subauftragnehmer.
- 2) Der Auftragnehmer darf seine Subauftragnehmer nicht daran hindern, mit uns Verträge über andere Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Subauftragnehmer, die ihnen eine direkte Tätigkeit für die Lacon untersagt. Dies gilt ausdrücklich als Vertrag zu Gunsten der jeweiligen Subauftragnehmer, der nur mit unserer Zustimmung zu Lasten des Subauftragnehmers geändert werden darf.

10.Mängel, Freistellung, Rückruf von Produkten

- 1) Im Fall von Mängeln der Leistungen gelten die gesetzlichen Regelungen, jedoch ist die Anwendung von § 377 HGB ausgeschlossen, sofern es sich nicht um einen offensichtlichen Mangel handelt, der bei Entgegennahme der Leistung offen zu Tage getreten ist.
- 2) Werden wir aufgrund eines Mangels unserer Produkte, für den der Auftragnehmer verantwortlich ist (z.B. durch Lieferung mangelhafter Bauteile), von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer uns auf erstes Anfordern von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen. Sofern wir aufgrund eines solchen Schadensfalls eine Rückrufaktion durchführen

Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Rückrufaktion ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 3) Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung. § 438 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

11. Entgelt und Zahlung, Abgaben

- 1) Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich Preise frei Bestimmungsort. Versand- und Verpackungskosten sowie Kosten für Versicherungen, Gebühren, Zölle und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 2) Die Rechnung des Auftragnehmers ist an die von uns angegebene Adresse mit der Angabe unserer Bestellnummer sowie genauer Angabe der abgerechneten Leistungen zu übersenden. Bei der Auflistung der Leistungen ist dabei die Reihenfolge der dem Vertrag zugrundeliegenden Bestellung einzuhalten. Eine Rechnung, die diesen Vereinbarungen oder den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt beziehungsweise von unserer Bestellung abweicht, führt nicht zur Fälligkeit der Forderung und setzt eine Frist zur Inanspruchnahme etwaiger Skontoabzüge nicht in Lauf.
- 3) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch uns stellt kein Anerkenntnis der Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß dar.

12. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Werden wir von einem Dritten wegen der Leistungen des Auftragnehmers wegen einer vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten.

13. Abtretungsverbot

Die Abtretung einer gegen uns bestehenden Forderung bedarf unserer Zustimmung. Ohne unsere Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Wir werden die Zustimmung nur verweigern, wenn nach unserem billigen Ermessen im Einzelfall unsere Interessen die Interessen des Auftragnehmers an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

14. Konfliktmaterialien

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act zu liefern.
- 2) Er verpflichtet sich darüber hinaus, die Verwendung sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Liefergegenstand keine Conflict Minerals gemäß Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act enthält. Bei einer Verletzung des Dodd-Frank Acts wird der Lieferant uns von allen daraus resultierenden Schäden und Ansprüchen Dritter freihalten. Die Freihaltungsverpflichtung umfasst insbesondere auch unsere eigenen Kosten zur Aufklärung des Sachverhaltes, dessen juristischer Prüfung und unserer anwaltlichen Vertretung.

15. Geheimhaltung

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung der Geschäftsgeheimnisse der Lacon und der Kunden, für die er tätig wird. Geschäftsgeheimnisse sind Informationen oder Kenntnisse gleich welcher Art, die im Rahmen eines Vertrages dem Auftragnehmer bekannt gemacht werden, ihm in diesem Rahmen auf sonstige Art und Weise zur Kenntnis kommen oder vor Unterzeichnung des Vertrages im Rahmen seiner Verhandlung zur Kenntnis gekommen sind, sofern und soweit diese aus der Sphäre der Lacon stammen. Informationen und Kenntnisse können in beliebiger Form zur Kenntnis gebracht werden (schriftlich, mündlich, per Email etc.). Es ist nicht erforderlich, dass ein Geschäftsgeheimnis als solches bezeichnet wird.
- 2) Es ist dem Auftragnehmer untersagt, die Geschäftsgeheimnisse zu einem anderen Zweck als der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zu nutzen oder nutzen zu lassen. Er ist verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und keinem Dritten Kenntnis von diesen zu ermöglichen. Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sind durch den Auftragnehmer nur im zwingend erforderlichen Umfang zu vielfältigen.
- 3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Geschäftsgeheimnisse seinen Mitarbeitern, den Mitarbeitern der mit ihm nach §§ 15, 16 AktG verbundenen Unternehmen und seinen Beratern zu offenbaren, sofern und soweit diese (i) für die Zwecke dieser Vereinbarung Kenntnis von diesen haben müssen, (ii) mindestens entsprechend dieser Vereinbarung oder sonst gesetzlich zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet sind und (iii) auf das Geheimhaltungserfordernis ausdrücklich hingewiesen wurden.
- 4) Eine Weitergabe an andere Dritte ist dem Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers (mindestens per Email) gestattet und sofern (die im vorstehenden Absatz vereinbarten Voraussetzungen (ii) und (iii) für diese eingehalten werden.
- 5) Der Auftragnehmer hat zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers alle üblichen und angemessenen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine unberechtigte Kenntnisnahme Dritter verhindern. Als Mindestmaßstab gelten die Schutzmaßnahmen, die der Auftragnehmer für seine eigenen Geschäftsgeheimnisse ergreift. Der Auftragnehmer ist mit entsprechender Kenntnis verpflichtet, den Auftraggeber über eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen unverzüglich und vollständig zu informieren. Er hat ihm in den Grenzen des Zumutbaren zu unterstützen, durch geeignete Maßnahmen die Geheimhaltung insoweit wieder herzustellen.
- 6) Nicht der Geheimhaltung unterliegen Geschäftsgeheimnisse, welche (i) zum Zeitpunkt der Übermittlung allgemein bekannt waren oder danach - ohne Verschulden des Auftragnehmers - allgemein bekannt werden, (ii) seitens des Auftragnehmers bereits zum Zeitpunkt der Offenbarung ohne Bestehen einer Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig bekannt waren, (iii) nach dem Zeitpunkt der Übermittlung von Seiten Dritter dem Auftragnehmer rechtmäßig ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gemacht werden, ohne dass die dritte Seite ihrerseits zur Geheimhaltung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist, (iv) von dem Auftragnehmer selbständig entwickelt worden sind, ohne dass dieser vertrauliche Informationen des Offenbarenden benutzt hat, oder (v) aufgrund zwingender gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorschriften bzw. Anordnungen offenbart werden müssen.
- 7) Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer jederzeit die Rückgabe der ihm in körperlicher Form überlassenen Geschäftsgeheimnisse verlangen. Diese Verpflichtung besteht auch für

überlassene Geschäftsgeheimnisse sind auf Wunsch des Auftraggebers vollständig in einer Art und Weise zu löschen, dass ihre Wiederherstellung ausgeschlossen ist. Die Verpflichtung zur Herausgabe oder Löschung besteht nicht für solche Geschäftsgeheimnisse, für die sich der Auftragnehmer auf das Vorliegen einer Ausnahme von der Geheimhaltung berufen kann.

- 8) Soweit beim Auftragnehmer Geschäftsgeheimnisse in digitaler Form im Rahmen einer üblichen Datensicherung gespeichert werden, die in einem üblichen Turnus ohne Möglichkeit der Wiederherstellung gelöscht wird, reicht für die Erfüllung der Löschungsverpflichtung die Löschung der Geschäftsgeheimnisse zusammen mit der Löschung der Datensicherung. Die Wiederherstellung der Geschäftsgeheimnisse aus der Datensicherung ist untersagt. Erfolgt die Wiederherstellung von Geschäftsgeheimnissen im Rahmen einer allgemeinen Wiederherstellung von Daten, sind die wiederhergestellten Geschäftsgeheimnisse unverzüglich wieder zu löschen.
- 9) Soweit für ein Geschäftsgeheimnis eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht des Auftragnehmers besteht, ist er für diese Dauer berechtigt, die hierfür erforderliche Anzahl von (digitalen) Verkörperungen des Geschäftsgeheimnisses aufzubewahren, sofern diese entsprechend den Regelungen dieses Vertrages geheim gehalten und unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht so vernichtet werden, dass eine Wiederherstellung nicht möglich ist.
- 10) Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf vollstreckbaren Entscheidungen oder auf unbestrittenen Ansprüchen.
- 11) Diese Geheimhaltungsvereinbarung wird von einer Beendigung des Vertrages nicht berührt.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lieferer ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferers zu klagen.
- 2) Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des internationalen Privatrechts.

17. Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen der Parteien zum Vertragsgegenstand. Etwaig abweichende Nebenabreden und frühere Vereinbarungen zum Vertragsgegenstand werden hiermit unwirksam.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für jeden Verzicht auf das Formerfordernis.
- 3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.